Kundmachung

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und §§ 85 Abs. 3 und 86b Bundesabgabenordnung (BAO)

§ 1
Geltungsbereich und rechtswirksame Einbringung

1) Diese Kundmachung gilt für die Gemeinde Kramsach und alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Kramsach, Zentrum 1, 6233 Kramsach, ist.

2) Gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO) werden für die Gemeinde Kramsach folgende Adressen, unter welchen Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festgelegt:

Postadresse:	Gemeinde Kramsach, Zentrum 1, 6233 Kramsach
Telefaxnummer:	+43 (0)5337/62633-29
E-Mail-Adresse:	gemeinde@kramsach.at

Persönliche Abgabe von Schriftstücken während der Amtsstunden:
=> Bürgerservice: Zentrum 1, 6233 Kramsach, 1.OG
=> Gemeindeverwaltung: Zentrum 1, 6233 Kramsach, 1.OG

Online-Formulare: https://www.kramsach.at/Buergerservice/Dienstleistungen/Formulare
(Format html)

3) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

angeschlagen am: 24.07.2026

4) Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt. Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von MitarbeiterInnen sowie an sonstige E-Mail-Kontakte gerichtet werden, gelten daher nicht als rechtswirksam eingebracht.

5) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:

a) einschließlich der Anhänge die Größe von 20 Megabyte überschreiten,
b) verschlüsselt sind oder einen Passwortschutz enthalten,
c) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
d) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
e) Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden oder
f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden
g) eine Ausübung des individuellen Rechts auf Zugang zu Informationen auf Antrag gemäß §§ 7 ff Informationsfreiheitsgesetz BGBl. I Nr. 5/2024, darstellen und per E-Mail eingebracht werden.

Elektronische Mitteilungen mit den genannten Eigenschaften gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

§ 2
Amtsstunden, Parteienverkehrszeiten und Amtstafel

1) Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:	Montag bis Freitag jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr und weiters
	Montag 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie Freitag von 13.00 bis 15.00 Uhr

Abweichend davon: an den gesetzlchen Feiertagen sowie am 24. Dezember und 31. Dezember – ganztags keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

2) Die digitale Amtstafel der Gemeinde Kramsach befindet sich jederzeit öffentlich zugänglich rechts neben dem Haupteingang zum „Rathaus", in 6233 Kramsach, Zentrum 1. Die restlichen im Gemeindegebiet befindlichen Anschlagkästen und der Anschlagkasten rechts neben der digitalen Amtstafel dienen nur zur besseren Information der GemeindebürgerInnen.

§ 3
Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse https://www.kramsach.at/Buergerservice/Aktuelles/Amtstafel erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4
Dateiformate

Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Formate verwendet werden:

Text	ASCII, UTF8	*.TXT *.XML *.XSL, *.CSV
Dokument	PDF 1.3 / PDF/a	*.PDF
	RTF	*.RTF
	MS Office Word	*.DOC
	MS Office Excel	*.XLS
	MS Office PowerPoint	*.PPT
	Office Open XML Word	*.DOCX
	Office Open XML Excel	*.XLSX
	Office Open XML Powerpoint	*.PPTX
Grafik	GIF	*.GIF
	JPEG	*.JPG, *.JPEG
	TIFF	*.TIF, *.TIFF
	PNG	*.PNG
Komprimierung	ZIP	*.ZIP

§ 5
Privatwirtschaftsverwaltung

Voranstehende Bestimmungen gelten auch in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß, wobei anstelle von Behörden die Gemeinde Kramsach als Dienststelle gemeint ist.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 23.06.2026 in Kraft und ersetzt die Kundmachung vom 05.06.2026.

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am: 23.06.2026

Der Bürgermeister
Andreas Gang

Dieses Dokument wurde von Mag. Dr. Maria-Kristina Neuschmid elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 23.06.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.kramsach.at/amtssignatur

angeschlagen am: 24.07.2026